

Kanzleizeitschrift

Ausgabe: 1/05



Rechtsanwälte - Fachanwälte

Weikopf & Coll.
Thomas-Mann-Str. 13, 07743 Jena

Telefon: 03641-4691-0
Fax: 03641-469120
Internet: www.weikopf.de
e-mail: kanzlei@weikopf.de

Der Aktuelle Tip :

Nochmals: Keine Aufhebungsverträge!

Wie inzwischen allgemein bekannt sein dürfte, führen arbeitsrechtliche Aufhebungsverträge zu einer Sperrzeit beim Arbeitslosengeld, so daß die ersten 12 Wochen keine Arbeitslosengeld gezahlt wird.

Um dies zu vermeiden, wird seit einiger Zeit der Abschluß von sog. „Abwicklungsverträgen“ empfohlen.

Was hat es damit auf sich?

Nach dem Gesetz tritt eine Sperrzeit (12 Wochen) ein, wenn der Arbeitnehmer die Arbeitslosigkeit selbst herbeigeführt hat. Dies ist u. a. der Fall, wenn er das Arbeitsverhältnis selbst gekündigt oder einen Aufhebungsvertrag unterschrieben hat.

Wenn nun aber der Arbeitgeber kündigt und erst danach eine Vereinbarung über die Modalitäten des Ausscheidens (z.B. über die Zahlung einer Abfindung) getroffen wird, dann hat der Arbeitnehmer ja (streng genommen) seine Arbeitslosigkeit nicht selbst herbeigeführt. Denn die Arbeitslosigkeit ist ja durch die Arbeitgeberkündigung bereits eingetreten.

Bis Anfang 2004 wurde es deshalb vom Arbeitsamt akzeptiert, wenn die Vereinbarung über die Zahlung einer Abfindung **nach** dem Ausspruch einer Kündigung eine geschlossen wurde. Dies führte dann im Allgemeinen nicht zu einer Sperrzeit und den sonstigen Nachteilen.

Aufgrund einer neuen Entscheidung des Bundessozialgerichts hat sich dies jetzt geändert: Das Arbeitsamt verhängt seither nicht nur dann eine Sperrzeit, wenn der Arbeitnehmer selber kündigt oder wenn er einen Aufhebungsvertrag unterschreibt (gleichgültig ob mit oder ohne Abfindung), sondern auch dann (und dies ist neu), wenn erst nach der Kündigung des Arbeitgebers eine Abfindung vereinbart wird.

Lassen Sie sich deshalb nicht darauf ein, mit dem Arbeitgeber im Zusammenhang mit einer Kündigung eine Abfindung zu vereinbaren. Dies führt mit Sicherheit zu einer Sperrzeit und zu weiteren Nachteilen, insbesondere wenn - wie es häufig vorkommt - auch noch die gesetzliche bzw. vertragliche Kündigungsfrist abgekürzt wird (weitere Folge z.B. Anrechnung der Abfindung auf das Arbeitslosengeld, kein Krankenversicherungsschutz, usw.).

Die **einzige Möglichkeit**, die es noch gibt, eine Abfindung zu erhalten, liegt in der Erhebung einer Kündigungsschutzklage. In dem genannten Urteil hat das Bundessozialgericht diesen Weg selbst aufgezeigt.

In dieser Ausgabe:

Schwerpunkte der Kanzlei	2
Rechte des Kunden	3
Humor: Einladung zur Weihnachtsfeier	4
Taschenkontrolle im Supermarkt	6
Rücktritt vom Vertrag?	7
„Eltern haften für ihre Kinder?“ - Wirklich?	
Und wann zahlt die Haftpflichtvers.?	8
Humor: Wünsche an den Chef	9
Humor: Vom Manager zum Topmanager	10
Parkschein verloren - 40,00 € fällig?	11
Auch bei „Chipcoins“?	12
Impressum	
Humor: Schlagfertige Antworten im Büro	13
Für Unternehmer: Risiko bei der Vorsteuer	14
„Brauchen Sie eine Rechnung?“: Bußgeld	
Ein Glas zuviel: Wenn die Polizei klingelt	15
Hoffnung bei Ehegattenbürgschaften	
Arbeitsrecht: Familiengerechte Arbeitszeit	16
Humor: Neue Arbeitsunlustbescheinigung	

Vor dem Arbeitsgericht kann dann u.U. der gleiche Vertrag (mit der gleichen Abfindung) abgeschlossen werden, der außergerichtlich „verboten“ ist, also zu einer Sperrzeit führt.

Lassen Sie sich daher unbedingt beraten, wenn Ihnen eine Abfindung angeboten wird. Die Nachteile können sonst ganz erheblich sein.

Kurz und Neu:

Widerrufsrecht bei telefonisch geschlossenen Verträgen

Bekanntlich kann man Verträge, die ohne eine gleichzeitige körperliche Anwesenheit beider Vertragsparteien geschlossen worden sind (also insbesondere durch **Telefon**, Katalog, Radio, Fernsehen, aber auch durch Briefe, Fax, E-Mails, usw.) innerhalb einer Frist von 2 Wochen gegenüber dem Unternehmer widerrufen.

Der Bundesgerichtshof hat jetzt entschieden, daß dies auch für Internet-Auktionen gilt. Verbraucher können daher die z.B. bei **ebay** ersteigerte Ware innerhalb von 2 Wochen zurückgeben, wenn es sich bei dem Verkäufer um einen Händler handelt. (Private Anbieter sind von diesem Urteil nicht betroffen.)

Unverlangte Waren

Vielen ist es wohl schon passiert, daß ihnen unbestellte Ware zugesandt und anschließend in Rechnung gestellt wird. Oder daß Kündigungen von Probeabonnements einfach nicht zur Kenntnis genommen werden und man weiter die längst abbestellten Zeitungen, CDs oder Bücher - und natürlich die Rechnungen - erhält.

Und daß die Firma - wenn man widerspricht - weder auf Briefe noch auf Anrufe reagiert, sondern statt dessen noch Mahnungen schickt und häufig auch noch ein Inkassobüro einschaltet.

Man rennt manchmal wie gegen eine Wand, und kommt sich in seiner Hilflosigkeit auch noch veralbert vor

Dabei ist die Rechtslage völlig klar: Es gibt keinen Vertrag (mehr), und deshalb muß man die fragliche Ware auch **nicht bezahlen**.

Aber trotzdem ist es mehr als lästig, wenn man ständig alle möglichen Zeitschriften und sonstige Zusendungen bekommt, und man zudem andauernd Mahnungen, Vollstreckungsandrohungen und andere Nettigkeiten erhält. Oder Briefe, die sich nur scheinbar mit der Sache befassen, denen man jedoch ansieht, daß da jemand am Computer nur ein Formularschreiben verfaßt hat?

Und was ist mit den unverlangt erhaltenen Zeitschriften und sonstigen Waren. Muß man diesen Kram in der ohnehin schon zu kleinen 3-Raum-Wohnung aufbewahren? Und wie lange?

In einer solchen Situation sollte man folgendermaßen **reagieren**:

1. Schritt:

Auf die erfolgte Kündigung hinweisen (am besten schriftlich; Telefonieren bringt erfahrungsgemäß überhaupt nichts)

2. Schritt:

Wenn man trotzdem weiterhin Mahnungen, usw. erhält, ohne daß ein Brief kommt, der sich inhaltlich mit dem Schreiben auseinandersetzt:

Noch ein einziges Mal (und nicht öfter) auf die Kündigung und das erste Schreiben hinweisen, und außerdem mitteilen, daß man auf weitere Briefe nicht reagieren werde.

3. Schritt:

Ruhe und Nerven bewahren. Und nicht mehr reagieren. Die Belästigungen hören dann irgendwann von alleine auf.

Die unbestellt erhaltenen Waren muß man übrigens **weder aufbewahren noch zurückschicken**. Man kann sie ohne weiteres in den Mülleimer werfen.

Ausnahmen:

1. Wenn es sich bei der Zusendung offensichtlich um ein Versehen handelt, und man dies ohne weiteres erkennen kann (z.B. bei einer Namensverwechslung, o.ä.): Herr Schmidt darf ein an Herrn Schmitt im Nachbarhaus adressiertes Paket natürlich nicht einfach wegwerfen.

2. Wenn man bei der Firma zwar etwas bestellt hat, jedoch etwas anderes geliefert worden ist. Wenn die Ersatzlieferung qualitativ und preislich vergleichbar ist und die Firma darauf hingewiesen hat, daß der Empfänger sie weder annehmen noch die Kosten der Rücksendung tragen muß, dann muß der Empfänger sie aufbewahren und zurückgeben – falls der Absender die Rückgabe verlangt.

Reklamation nur gegen Kassenzettel bzw. nur im Originalkarton?

Immer wieder hört man, daß man mangelhafte Ware nur reklamieren könne, wenn man den **Kassenzettel** vorweisen könne. Oder wenn man sie im **Originalkarton** habe, weil der Verkäufer die Ware (z.B. den PC mit der Vielzahl Zusatzteilen, wie Netzteil, Maus, Tastatur, div. Kabeln, usw.) andernfalls "nicht einschicken könne".

All dies ist jedoch unrichtig. Man hat einen gesetzlichen Anspruch darauf, gekaufte Ware innerhalb von 2 Jahren zurückzugeben, wenn sich herausstellt, daß sie mangelhaft ist. Man muß lediglich beweisen, daß und wann die Ware in diesem Geschäft gekauft worden ist.

Und diesen Beweis kann man natürlich auch durch andere Beweismittel als durch den Kassenzettel führen, bspw. durch Zeugen, die beim Kauf dabei waren (auch die Ehefrau!), oder durch Zahlungsbelege (z.B. bei Bezahlung durch EC- oder Kreditkarte) oder durch ein Preisschild, usw.

Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Verkäufer nicht gesetzlich verpflichtet ist, die Ware umzutauschen.

Wenn bspw. die Frist von 2 Jahren ab Kaufdatum abgelaufen ist oder wenn die Ware nicht mangelhaft ist, sondern dem Käufer lediglich nicht mehr gefällt oder das Kleidungsstück bspw. nicht paßt, muß er ja die Ware nicht zurücknehmen.

Wenn er es aus Kulanz trotzdem tut, kann er sein Entgegenkommen natürlich auch von zusätzlichen Bedingungen abhängig machen. Er kann dann bspw. verlangen, daß ihm der Kassenzettel vorgelegt wird oder daß die Ware noch original verpackt ist.

Einladung zur Weihnachtsfeier

Liebe Mitarbeiter

wie schon in den Vorjahren wollen wir auch in diesem Jahr das anstrengende Geschäftsjahr mit einer gemeinsamen Weihnachtsfeier beenden.

Da es im letzten Jahr einige, etwas unerfreuliche Zwischenfälle gab, möchte die Geschäftsleitung im Vorfeld auf gewisse Spielregeln hinweisen, um die besinnliche Feier auch im rechten Rahmen ablaufen zu lassen.

1.)

Wenn irgend möglich sollten die Mitarbeiter den besagten Raum noch aus eigener Kraft erreichen, und nicht im alkoholisierten Zustand von Kollegen hereingetragen werden.



Eine Vorfeier ab den frühen Morgenstunden sollte möglichst vermieden werden.



2.)

Es wird nicht gern gesehen, wenn sich Mitarbeiter mit ihrem Stuhl direkt an das kalte Buffet setzen. Jeder sollte mit seinem gefüllten Teller einen Platz an den Tischen aufsuchen!

Auch die Begründung „Sonst frisst mir der Meier die ganzen Melonenschiffchen weg“ kann nicht akzeptiert werden



3.)

Schnaps, Wein und Sekt sollte auch zu vorgerückter Stunde nicht direkt aus der Flasche getrunken werden.



Besonders wenn man noch Reste der gegessenen Mahlzeit im Mund hat. Der Hinweis

„Alkohol desinfiziert“

beseitigt nicht bei allen Mitarbeitern das Misstrauen gegen Speisereste in den angetrunkenen Flaschen.

5.)

Sollte jemand nach Genuss der angebotenen Speisen und Getränke von einer gewissen Unpässlichkeit befallen werden, so wird darum gebeten, die dafür vorgesehen Örtlichkeiten aufzusuchen oder sich geeigneter Hilfsmittel zu bedienen.



Der Chef war im letzten Jahr über den unerwarteten Inhalt seines Aktenkoffers nicht sehr begeistert.



6.)

Wenn Weihnachtslieder gesungen werden, sollten die Originaltexte gewählt werden. Einige unserer Auszubildenden sind noch minderjährig und könnten durch einige Textpassagen irritiert werden.

In diesem Zusammenhang möchten wir nochmals daran erinnern, dass sich einige der männlichen Kollegen noch nicht zur Blutuntersuchung zwecks Feststellung der Vaterschaft gemeldet haben.

Unsere im Mutterschaftsurlaub befindliche Mitarbeiterin Frl. Kluge meint, es bestünde ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der letztjährigen Weihnachtsfeier und der Geburt ihrer Tochter Sylvia im September dieses Jahres.



Wenn wir uns alle gemeinsam an diese wenigen Verhaltensmaßnahmen halten, sollte unsere Weihnachtsfeier wieder ein großer Erfolg werden.

MfG

Die Geschäftsleitung

Taschenkontrollen im Supermarkt

In vielen Kaufhäusern und Supermärkten hängen Schilder wie dieses:

"Sehr geehrte Kunden,

Wir bitten Sie höflichst, Ihre Taschen an der Information abzugeben. Wir bitten Sie um Ihr Verständnis, daß wir anderenfalls an der Kasse ggf. Taschenkontrollen durchführen müssen."

Und selbst wenn keine solchen Schilder aushängen, zeigen viele Kunden ihre Taschen an der Kasse freiwillig vor, weil sie davon ausgehen, daß der Supermarkt ein Kontrollrecht hat.

Dies hat er jedoch nicht. Er hat **keine größeren Rechte** als jede andere Privatperson auch.

Und natürlich kann niemand von einem anderen verlangen, daß dieser ihm den Inhalt seiner Taschen zeigt.



Dementsprechend hat der Bundesgerichtshof (BGH) schon im Jahr 1994 entschieden, daß man solche stichprobenartigen Taschenkontrollen nicht dulden muß.

Und zwar auch dann nicht, wenn es auf großen Hinweisschildern am Eingang heißt, daß der Kunde mit dem Betreten des Geschäfts stillschweigend sein Einverständnis mit Taschenkontrollen erklärt.

Zwar ist es verständlich, daß Ladeninhaber ein berechtigtes Interesse daran haben, sich vor Ladendieben zu schützen. Und letztlich liegt dies auch im Interesse der Kunden, da die Verluste aus Diebstählen über höhere Preise auf alle Kunden umgelegt werden.

Andererseits liegt in Taschenkontrollen ein erheblicher Eingriff in das Persönlichkeitsrecht eines Menschen.

Und wo fängt es an, und wo hört es auf? Mit dem gleichen Recht, mit dem die Handtasche von der Kassiererin kontrolliert werden soll, könnte in einem nächsten Schritt verlangt werden, daß der Warenhausdetektiv im Zimmer des Geschäftsführers eine Leibesvisitation des Kunden durchführt.

Übrigens hat auch der Warenhausdetektiv nicht mehr Rechte als jeder beliebige Privatmann. Dies gilt auch für alle anderen Wach- bzw. Sicherheitspersonen.

Und **selbst die Polizei** darf derartige Kontrollen nur dann vornehmen, wenn ein Verdacht auf eine Straftat vorliegt.

Wenn also ein Ladendieb im Kaufhaus auf frischer Tat erwischt wird, darf ihn das Personal bis zum Eintreffen der Polizei zwar festhalten, und die Polizei darf ihn dann auch durchsuchen. Ein eigenes Recht, Kunden zu durchsuchen, hat der Ladeninhaber jedoch nicht.

Anders lautende Hinweisschilder im Laden müssen nicht beachtet werden. Es handelt sich bei diesen Schildern um Allgemeine Geschäftsbedingungen, die in diesem Punkt unwirksam sind.

Sollte das Supermarktpersonal also versuchen, den Kunden zur Duldung einer Taschenkontrolle zu zwingen, so macht es sich unter Umständen selbst wegen Nötigung strafbar. Und wenn sich der Kunde wehrt und dabei jemanden verletzt, handelt er in Notwehr und kann nicht z.B. wegen Körperverletzung bestraft werden.

Dem Ladeninhaber bleibt daher nichts anderes übrig, als die Kunden aufzufordern, größere Taschen an der Information abzugeben, und dem Kunden, der dies nicht tut, den Zutritt zum Kaufhaus zu verwehren.

Und im Übrigen darauf zu hoffen, daß die Kundschaft ihre Taschen auch weiterhin "freiwillig" vorzeigt.

Widerruf eines Vertrags ?

Ein weit verbreiteter Rechtsirrtum ist die Annahme, daß man sich ohne weiteres innerhalb einer **bestimmten Frist** (z.B. innerhalb 1 Woche) von jedem Vertrag lösen könne.

Viele fallen geradezu "aus allen Wolken", wenn sie dann vom Anwalt hören, daß es ein derartiges "Rücktrittsrecht" bzw. "Widerrufs-recht" nicht gibt, und daß der abgeschlossene Vertrag rechtswirksam ist und erfüllt werden muß.

Es kommt auch nicht darauf an, ob man für seinen Wunsch, sich von dem Vertrag zu lösen, einen triftigen Grund hat oder nicht. Selbst wenn man bspw. das gekaufte Auto nicht mehr benötigt, weil man inzwischen z.B. seinen Führerschein verloren hat oder die Versetzung in eine andere Stadt sich zerschlagen hat, gilt: "Unterschrift ist Unterschrift".

Dieser Irrglauben ist einfach nicht auszurotten. Es gibt ihn in den verschiedensten Versionen, die sich vor allem in der Dauer der (vermeintlichen) Widerrufsfrist unterscheiden:

Die einen glauben, daß die Frist 24 Stunden betrage, damit man einmal "eine Nacht darüber schlafen" könne. Andere gehen von 1 oder 2 Wochen aus. Und wieder andere glauben, daß ein Rücktrittsrecht bestehe, wenn man einen triftigen Grund anführen könne.

Nichts davon ist richtig. Maßgeblich ist nach wie vor der alte Rechtsgrundsatz, der schon seit über 2.000 Jahren gilt. Schon bei den alten Römern hieß es: "Pacta servanda sunt" ("Verträge sind zu halten").

Wer also einen Vertrag schließt, muß sich vorher überlegen, was er will. Denn wer nach Vertrags-schluß seine Meinung ändert, kann nur auf die Kulanz des Vertragspartners hoffen. Vielleicht hat dieser Verständnis und annulliert (freiwillig!) den Vertrag. Oder er begnügt sich mit einer gewissen Abstandssumme, wobei er bei den Verhandlungen natürlich "am längeren Hebel sitzt".

Allerdings räumen viele Geschäfte (vor allem Kaufhäuser) ihren Kunden von vornherein das Recht ein, gekaufte Ware innerhalb einer bestimmten Frist (z.B. 2 Wochen) umzutauschen. Wahrscheinlich haben sich viele Kunden derart an diese (freiwillige!) Kulanz gewöhnt, daß sie glauben, ein solches Recht bestünde immer und überall.

Tatsächlich sieht das Gesetz nämlich nur in **ganz bestimmten Ausnahmefällen** aus Gründen des Verbraucherschutzes ein Rücktrittsrecht vor. Die wichtigsten Fälle sind Haustürgeschäfte, Versandkäufe und sog. Fernabsatzverträge (z.B. über das Telefon oder über das Internet, aber auch bei Bestellungen per Brief!), bei denen der Kunde tatsächlich innerhalb von 2 Wochen ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurücktreten kann.

Im Allgemeinen bleibt es jedoch bei dem Grundsatz, daß ein Rücktritt vom Vertrag nur möglich ist, wenn der Verkäufer hiermit entweder einverstanden ist oder wenn der gekaufte Gegenstand Mängel aufweist und 2 Nachbesserungsversuche des Verkäufers erfolglos waren, so daß die gesetzliche Gewährleistung eingreift.

Und noch etwas: Es hilft in aller Regel auch nichts, wenn man (z.B. bei einem arbeitsrechtlichen Aufhebungsvertrag) „unter Vorbehalt“ unterschreibt. Zumindest sollte man dazuschreiben, welcher Vorbehalt denn eigentlich gemeint ist. Besser wäre es in jedem Fall, sich ein zeitlich befristetes Rücktrittsrecht vorzubehalten. Zum Beispiel durch den handschriftlichen Zusatz: „Ich behalte mir den Widerruf für (z.B.) 1 Woche vor. Unterschrift“

Eltern haften für ihre Kinder

Es steht auf Tausenden von Schildern, vor allem auf Baustellen. Aber stimmt es wirklich, daß die Eltern haften müssen, wenn ihre Kinder etwas beschädigen?

Nein, es stimmt nicht. Denn jeder ist nur für sein eigenes Verhalten verantwortlich. Das gilt auch für Eltern und ihre Kinder!

Kinder müssen also für das, was sie anstellen, selber geradestehen. Allerdings nur dann, wenn sie älter als 6 Jahre sind. Wenn sie jünger sind oder wenn sie (wie meist) kein eigenes Vermögen haben, d.h. wenn bei ihnen "nichts zu holen ist", geht der Geschädigte leer aus.

Er kann sich nicht etwa statt dessen an die Eltern halten. Es gibt also keine "Sippenhaft".

Dies gilt auch, wenn er irgendwo ein Schild aufgestellt hat, wonach "Eltern für ihre Kinder haften". Denn niemand kann sich seine eigene Rechtsordnung machen.



Aber Achtung: Eltern können (ausnahmsweise) dann für Schäden haften, die ihre Kinder angerichtet haben, wenn sie ihre **Aufsichtspflicht verletzt** haben.

Aber dann haften sie, weil sie selbst einen Fehler gemacht haben (nämlich ihre Aufsichtspflicht verletzt haben), und nicht deshalb, weil ihre Kinder etwas angestellt haben.

Eine Haftung der Eltern nur deshalb, weil sie Kinder haben, die einen Schaden angerichtet haben, gibt es nicht.

Wann die elterliche Aufsichtspflicht verletzt ist, hängt u.a. vom Alter und Charakter des Kindes und seiner Einsichtsfähigkeit ab. In Extermfällen (bspw. Bei verhaltensauffälligen Kindern mit einem hohen Aggressionspotential) kann eine ständige Beobachtung erforderlich sein, während bei älteren, vernünftigen Kindern oft schon eine bloße Belehrung über mögliche Gefahren genügen kann.

Wenn sich ein solches (vernünftiges) Kind dann doch einmal z.B. über das elterliche Verbot hinwegsetzt, auf Baustellen zu spielen, kann den Eltern kein Verbot gemacht werden. Sie haften dann (trotz des Schildes) nicht, wenn das Kind dort einen Schaden anrichtet. Denn sie haben ja ihre Aufsichtspflicht nicht verletzt.

Und nur deshalb, weil sie Kinder haben, die einen Schaden angerichtet haben, trifft sie keine Haftung. Und weil dort ein Schild hängt, das (rechtsirrig) eine Haftung der Eltern behauptet, haften sie schon lange nicht.

In diesem Zusammenhang ein ganz wichtiger Hinweis zur Frage **Haftpflichtversicherung**:

Wann zahlt die Haftpflichtvers.?

Die meisten glauben, daß eine Haftpflichtversicherung immer eintrittspflichtig sei, wenn ein Schaden entstanden ist.

Dies ist jedoch nicht der Fall. Die Haftpflichtversicherung haftet nur, **wenn und soweit** der Versicherungsnehmer (oder der mitversicherte Familienangehörige) haften würde.

Wenn den Versicherungsnehmer also keine Verantwortung trifft (weil er für den Schaden "nichts kann", d.h. sein Verschulden ganz gering ist), dann ist auch die Versicherung nicht eintrittspflichtig.

Es ist also sehr gefährlich, gegenüber dem Geschädigten (der oft aus dem eigenen Freundes- oder Bekanntenkreis stammt) eine Erklärung abzugeben, daß man für den Schaden aufkommen werde.

Und noch gefährlicher ist es, sich selbst gegenüber der Versicherung in ein "günstiges Licht zu rücken". Um gegenüber der Versicherung "gut dazustehen" und um sicherzustellen, daß diese den Schaden bezahlt, werden bei der Schadensmeldung sehr häufig **entscheidende Fehler** gemacht.

Hierzu ein **Beispiel**:

Nachdem der kleine Max versehentlich die teure Vase der Tante umgestoßen hat, will die elterliche Haftpflichtversicherung wissen, ob Vater und Mutter auf ihr Kind aufgepaßt hätten.

Falls dies der Fall war, müssen die Eltern der Tante den Schaden nicht ersetzen (denn sie haben ja ihre Aufsichtspflicht nicht verletzt). Und deshalb muß auch die Versicherung natürlich nichts bezahlen.

Denn sie springt ja nur ein, wenn und soweit der Versicherungsnehmer zahlen müßte (s. oben). **Ihre Haftung geht also nicht weiter als die ihres Versicherungsnehmers.**

Viele Eltern verkennen dies. Und um (vermeintlich) sicherzugehen, daß ihre Haftpflichtversicherung den Schaden ersetzt, wollen sie nun den Eindruck mangelnder Sorgfalt vermeiden und behaupten fälschlicherweise, sie hätten ihr Kind ausreichend überwacht. Meistens weil sie befürchten, daß die Versicherung anderenfalls nicht für den Schaden aufkommen würde.

Dabei ist es **genau umgekehrt**: Wenn sie das Kind die ganze Zeit ordnungsgemäß überwacht haben, haben sie ja nicht gegen ihre Aufsichtspflicht verstoßen. Ihnen ist dann kein Vorwurf daran zu machen, daß die Vase trotzdem zerstört worden ist. Sie müssen deshalb der Tante den Schaden nicht ersetzen – und ihre Haftpflichtversicherung auch nicht !

Fazit: Es wäre besser gewesen, bei der Wahrheit zu bleiben: Wenn die Eltern auf ihr Kind nicht genug aufgepaßt und ihre Aufsichtspflicht verletzt haben, so **haben sie den Schadenseintritt verschuldet**. Und nur dann zahlt die Versicherung. Weil auch nur dann die Eltern zahlen müßten! Und genau dies ist der entscheidende Punkt!



Wenn sie ihr Fehlverhalten also gegenüber der Versicherung zugeben (und warum eigentlich nicht?), wird diese den Schaden ersetzen.

Wünsche eines strebsamen Arbeitnehmers an seinen Chef

1. Geben Sie mir niemals Arbeit am Morgen. Warten Sie bis 16 Uhr. Die Herausforderung, alles bis zum Feierabend zu schaffen, motiviert mich erst richtig.



2. Wenn es wirklich eilig ist, dann kommen Sie alle 10 Minuten in mein Büro und fragen, wie ich vorankomme. Oder noch besser, Bleiben Sie einfach hinter mir stehen und geben andauernd Ratschläge.

3. Wenn Sie das Büro verlassen, sagen Sie mir nicht, wo Sie hingehen. Das gibt mir die Chance, richtig kreativ zu sein, falls mich jemand fragt wo Sie sind.



4. Warten Sie bis zum Jahresende, um mir zu sagen, was meine Aufgaben und Ziele gewesen wären. Geben Sie mir nur eine Lohnerhöhung die die Inflationsrate ausgleicht. Ich bin doch nicht wegen des Geldes hier!

5. Wenn Sie mir mehrere Arbeiten geben, dann sagen Sie mir bitte nicht, welcher dringender ist. Ich liebe es geradezu, ein Hellseher/in zu sein.

6. Versuchen Sie, mich immer so spät wie möglich gehen zu lassen. Ich liebe dieses Büro und wüßte sowieso nicht, wo ich hingehen sollte oder was ich tun könnte. Ich habe kein Leben außer der Arbeit.



7. Wenn Ihnen meine Arbeit gefällt, dann halten Sie das bitte geheim.

Wenn es rauskäme, könnte es ja eine Beförderung bedeuten.

8. Wenn Ihnen meine Arbeit nicht gefällt, dann erzählen Sie es jedem. Ich höre gerne meinen Namen, wenn sich die Leute unterhalten.

9. Wenn Sie besondere Anweisungen zu einer Arbeit haben, dann schreiben Sie sie nicht auf. Warten Sie lieber, bis ich fast mit der Arbeit fertig bin. Es hat keinen Zweck, mich mit nützlichen Instruktionen zu irritieren.

10. Stellen Sie mich niemals irgend jemandem vor.

Ich habe kein Recht irgend etwas zu wissen. In der Firmenhierarchie bin ich ein Plankton.

11. Erzählen Sie mir alle Ihre kleinen Probleme. Sonst hat ja keiner welche und es ist gut zu wissen, daß Sie so wenig Glück haben.

Ich liebe besonders die Geschichte über die hohen Steuern, die Sie wegen des Bonus, den Sie als guter Manager erhalten haben, zahlen müssen.

Der Top - Manager

(Ein Beitrag zur Typologie des Managers)

Die **Entwicklung vom Manager zum Top-Manager** deutet sich dadurch an, daß er zunehmend in der Ich-Form spricht und zu grundsätzlichen Monologen neigt. Hinzu kommt, daß seine menschlichen Grundbedürfnisse zunehmend vom Geltungsbedürfnis dominiert werden.

Grundsätzlich lassen sich die Angehörigen der oberen Firmenebene typologisch in **3 Kategorien** einteilen: in **Fachleute**, in **Manager** und in **Top-Manager**.

- ⇒ Der **Fachmann** denkt nicht, aber er weiß.
- ⇒ Der **Manager** denkt, aber weiß nichts.
- ⇒ Der **Top-Manager** erspart sich das Denken und weiß nichts,

Er hat ein unternehmerisches Gespür. Top-Manager sind einsam. Einsame Spitze.

Wenn die Zahl der Vorstandsmitglieder die Zahl der Kunden zu übersteigen droht, überwindet der Top-Manager seine Einsamkeit, indem er Unternehmensberater einschaltet, deren Erfolgsrezept allgemein lautet:

Knallhart in der Darstellung, banal in der Sache.

Von ihnen wird verlangt:

- ◇ Distanz zur Realität
- ◇ systematische Erfassung der Irrelevanz,
- ◇ geistige Durchdringung des Nichts,
- ◇ Interpretation des Banalen und
- ◇ Analyse des Unvorhersehbaren.

Grundsätzlich unterscheidet man folgende 5 Manager-Typen:

1.) Da ist zunächst einmal der **Hyper-Dynamiker**. Er zeichnet sich durch provozierende Zielsetzungen für seine Untergebenen aus.

Zugleich genießt er die bei seinen Kollegen ausgelösten Überraschungseffekte (**Management by Fascination**).

Sachdienliche Hinweise auf Risiken können ihn zur Rareserie bringen.

Das Unternehmen verkraftet seine Anstöße noch am ehesten, wenn ein nicht unwesentlicher Teil seiner Arbeitszeit durch ausgedehnte Dienstreisen und häufige Bewirtungen neutralisiert wird.



2.) Das temperamentmäßige Gegenstück ist der **bürokratische Phlegmatiker**. Dieser Managertyp, der in fanatischer Weise dem Vorsichts-Prinzip huldigt, führt nach der **Bonsai-Methode**: Jede aufkommende Initiative wird sofort beschnitten! Wenn es einen Weg gibt, wichtige Entscheidungen zu verzögern: Er wird ihn mit Sicherheit finden.

3.) Dazwischen steht der **optimistische Manager**, der auch dann, wenn er die Übersicht verloren hat, den Mut zur Entscheidung besitzt.

Er nimmt die Dinge nicht so tragisch, wie sie sind. Schließlich gilt: Eine Fehlentscheidung auf Antrieb erspart immerhin Zeit!



4.) Der **hochintellektuelle Manager** weiß zu jedem Problem eine schlaue Frage und schlägt scharfsinnige Lösungen vor, die nicht zum Problem passen. Bei Entscheidungen und insbesondere deren Umsetzungen hält er sich wohlweislich zurück, um ungehindert neue kritische Fragen zu stellen.

5.) Und zuletzt ist da schließlich noch der **Praktiker**, der stets große Stücke auf sich selbst hält. Für ihn sind Konzeption und Konfusion identische Begriffe. Er weiß, daß die Alternative zur Sackgasse der Holzweg ist, und er folgt ihr entschlossen.



Ein unwiderstehliches Spielzeug für den Top-Manager ist die **Planung**, die in Ihrem Kern auf das Ersetzen des Zufalls durch den Irrtum zurück geführt werden kann. Glücklicherweise kann man heute mit Hilfe der Computer viel schneller und genauer irren.

Parkschein verloren: 40,00 € fällig?

So oder ähnlich steht es auf dem Aushang an den Parkhäusern und Tiefgaragen, auf denen die **Parkgebühren** abgedruckt sind:

*"Die erste Stunde 3,00 €, jede weitere angefangene Stunde 2,00 €.
Bei Verlust des Parkscheins ist ein Betrag von 40,00 € zu zahlen."*

Der hinter dieser Regelung stehende Gedanke ist klar: Der Betreiber des Parkhauses will natürlich vermeiden, daß sich ein Autofahrer damit herausredet, er habe das Fahrzeug erst vor einer knappen Stunde hier abgestellt. Er habe angeblich nur schnell eine Besorgung machen wollen und habe leider den Parkschein verloren, auf dem (als elektronischer Code) seine Einfahrtzeit vermerkt ist.

In dem Bemühen, solche Ausreden zu verhindern, schießen die Parkhausbetreiber oft über das Ziel hinaus. Denn manchmal ist dort vermerkt, daß der zu zahlende Betrag sogar höher als die Parkgebühr für einen ganzen Tag.

Damit will sich der Parkhausbetreiber (vor allem in Großstädten, wo Parkplätze rar und teuer sind) vor Dauerparkern schützen, die das Fahrzeug dort mehrere Tage lang abstellen, während sie z.B. ein Seminar, eine Messe oder eine Ausstellung besuchen, wo sie das Fahrzeug nicht benötigen, und dann beim Abholen behaupten, sie hätten das Fahrzeug erst vor 1 oder 2 Stunden abgestellt.

Wie gesagt: das Anliegen der Parkhausbetreiber ist in gewissem Maße verständlich. Aber wie so oft im Leben: "Gut gedacht, aber schlecht gemacht".

Denn so, wie sie bei den meisten Parkhäusern formuliert ist, ist diese Regelung unwirksam.

Sie verstößt nämlich, wie sehr viele Regelungen des täglichen Lebens, gegen zwingende gesetzliche Regelungen.

Bei dieser Bestimmung in der Preisliste, auf dem Aushang, auf dem Parkschein, usw. handelt es sich nämlich um **Allgemeine Geschäftsbedingungen** (AGB). Und diese dürfen zwar Regelungen über pauschalierten Schadenersatz enthalten. Der Parkhausbetreiber darf also den branchenüblichen Durchschnittsschaden ersetzt verlangen, der ihm dadurch entsteht, daß jemand seine Karte verliert.

Der Kunde muß jedoch die Möglichkeit erhalten, den Nachweis zu führen, daß der im konkreten Fall tatsächlich entstandene Schaden geringer war als der normalerweise eintretende Durchschnittsschaden.

Und diese Möglichkeit muß ihm in den AGB des Parkhauses **ausdrücklich** eingeräumt werden. Dort muß also z.B. sinngemäß stehen, daß "dies nicht gilt, wenn der Kunde eine tatsächliche geringere Parkzeit nachweist".

Weitere Fälle:

Ähnliche Situationen sind im täglichen Leben häufig. Man denke bspw. an die sog. **Verzehrkarten in Diskotheken**, die am Eingang an die Gäste verteilt werden und auf denen dann die verzehrten Getränke, usw. notiert werden. Ab einem bestimmten Höchstbetrag wird die Karte eingezogen; die dort notierten Getränke müssen dann bezahlt werden, woraufhin der Gast eine neue Verzehrkarte erhält.

Die Verzehrkarten sind also eine Art zeitweilige Kreditkarte. Der Betreiber der Disko erspart seinem Personal und den Gästen den Aufwand, jedes einzelne Getränk nach jeder einzelnen Bestellung abrechnen zu müssen (Wechselgeld, usw.).

Um sich davor zu schützen, daß Gäste ihre volle Verzehrkarte angeblich "verloren" haben, hat der Inhaber der Disko häufig auf die Verzehrkarte aufdrucken lassen:

"Bei Verlust dieser Karte wird der volle Kreditbetrag von 50,00 € fällig."

Auch diese Regelung ist in dieser Form unwirksam. Dem Besucher muß (ausdrücklich!) das Recht eingeräumt werden, einen tatsächlich niedrigeren Verzehr als 50,00 € nachzuweisen.

Ob man es allerdings wagt, die Zahlung zu verweigern, wenn man an der Tür feststellt, daß man die Verzehrkarte verloren hat, ist natürlich eine ganz andere Frage.

Denn zum einen pflegt bei dieser Diskussion der – oft recht bullige und muskulöse – Türsteher aufzutreten, mit denen man besser keinen Streit anzetteln will. Und außerdem will man den Club ja vielleicht am nächsten Wochenende wieder besuchen – und zwar nach Möglichkeit körperlich unverseht.

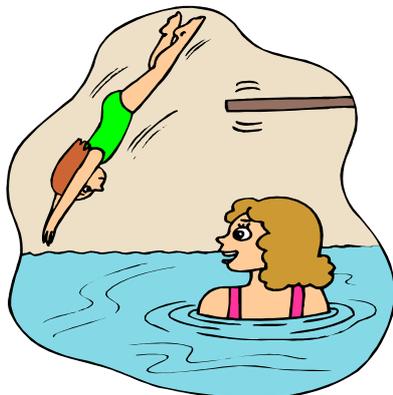
Im täglichen Leben gibt es viele derartiger Fälle, die sich immer nach dem gleichen Schema (zugunsten des Kunden) beurteilen. - Hierzu gleich noch ein weiteres Beispiel:

Und was ist mit „Chipcoins“?

Nicht ganz so gefährlich wie der Besuch einer Diskothek (mit Türsteher) ist der **Besuch eines Hallenbades**. Aber auch dort taucht häufig die gleiche Rechtsfrage auf.



So ist es vor einiger Zeit einer Mandantin ergangen, die im hiesigen Hallenbad ihre Plastikmünze verloren hatte, die sie am Eingang erhalten hatte (und auf der der Beginn des Badbesuches elektronisch codiert worden war).



Obwohl sie (durch Zeugen) nachweisen konnte, daß sie nur knapp 2 Stunden in dem Bad gewesen war, wurden ihr ein pauschalierter Schadensersatz von 40,00 € und außerdem für den Verlust des "Chipcoins" (welch ein schönes Wort) ein weiterer Betrag von 6,00 € in Rechnung gestellt.

Beides ist so in den Nutzungsbedingungen des Hallenbades für diese Fälle vorgesehen.

Und beides ist (siehe oben) unwirksam.

Erst nach einem anwaltlichen Schriftwechsel und einem Hinweis des Autors auf die oben geschilderte Rechtslage ließ sich die Gesellschaft schließlich von ihrer Forderung über rund 80,- € (einschließlich Mehrwertsteuer, Bearbeitungsgebühren, usw.) abbringen!

Zweckmäßiges Vorgehen:

Wer also die Parkkarte, die Verzehrkarte oder den "Chipcoin" verloren hat und es auf einen eventuellen Rechtsstreit ankommen lassen will (und dabei insbesondere den Türwächter und seine Argumente nicht scheut), sollte sich wie folgt verhalten:

- o den Wortlaut der fraglichen Regelung, wie sie auf der Verzehrkarte, dem fraglichen Aushang, usw. steht, notieren,
- o Einblick in die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) verlangen und alles notieren, was dort zum Thema "Kartenverlust" steht,
- o prüfen, ob die AGB gut sichtbar im Eingangsbereich ausgehängt sind,
- o sich sofort um einen Zeugen kümmern (Namen, Anschrift, Tel.-Nr. !), der die obigen 3 Punkte bestätigen kann,
- o auf keinen Fall ein Schuldanerkennnis o.ä. unterschreiben

Über das Duzen

Man duzt sich unter sich:
Man duzt sich auf dem Strich.

Man duzt sich bei der Liebe.
Es duzen sich die Diebe,

Schauspieler, Diplomaten,
die Maurer, Totengräber, Soldaten.

Man duzt sich im "Miljöh"
- und in der SPD.

Man duzt auch alle Kinder.
Der Pfarrer duzt den Sünder.

Man duzt den lieben Gott
- und jeden, wenn er tot.

Man duzt sich nach dem zwölften Bier.
Und **Du** - sagst besser »**Sie**« zu mir ...

© Holger Münzer (1980)

Impressum:

Die „Kanzleizeitschrift“ ist eine **unentgeltliche Mandantenzeitschrift** der Anwaltskanzlei Weikopf & Coll. Der Inhalt wurde nach bestem Wissen und Gewissen verfaßt, es wird jedoch keine Garantie übernommen.

Zuständig für die Rechtsanwälte/ Rechtsanwältin unserer Kanzlei ist die Rechtsanwaltskammer Thüringen, Bahnhofstraße 27, 99084 Erfurt, Tel. 0361/654 880, Telefax 0361/ 654 88 - 20.

Die maßgeblichen berufsrechtlichen Vorschriften finden Sie auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer (www.brak.de) .

Verantwortlich für den Inhalt der „Kanzleizeitschrift“ ist Herr Rechtsanwalt Otto Weikopf

Schlagfertige Antworten im Büro

Chef zum verspäteten Mitarbeiter:
"Sie kommen diese Woche schon zum 4. Mal zu spät! Was schließen Sie daraus?"
"Ähm... Es ist Donnerstag!"

"Müller, warum kommen Sie erst jetzt zur Arbeit?"
"Weil Sie gestern gesagt haben, ich solle meine Zeitung gefälligst zu Hause lesen."

Ein Unternehmer zum anderen: "Warum sind deine Arbeiter immer so pünktlich?"
"Einfacher Trick: 30 Arbeiter, aber nur 20 Parkplätze!"

Der Boss zum Buchhalter:
"Sie sind seit zwanzig Jahren bei uns, machen hufenweise Überstunden, sind nie befördert worden, haben nie eine Prämie bekommen und schon gar nicht um eine Gehaltserhöhung gebeten. Welche krummen Dinger drehen Sie hier eigentlich?"

"Wir können Sie nicht einstellen. Leider haben wir keine Arbeit für Sie."
"Och... das würde mir eigentlich nichts ausmachen..."

"Warum tut Herr Schmidtke denn heute gar nichts?"
"Er vertritt diese Woche den Chef...."



Solange mein Chef so tut, als würde er mich richtig bezahlen, solange tue ich so, als würde ich richtig arbeiten!

Junge Sekretärin zum Personalchef: "Ist das eine befristete Stellung?"
"Nein, es handelt sich um eine Dauerstellung. Es sei denn, wir machen pleite oder meine Frau sieht Sie.."

Der Angestellte zum Chef: "Sie haben mir doch mehr Gehalt versprochen, wenn Sie mit mir zufrieden sind..."
"Ja schon!" entgegnet der Chef, "aber wie kann ich mit jemandem zufrieden sein, der mehr Geld haben will!"

Personalchef: "Sie fangen Montag an. Bezahlt wird nach Leistung."
Bewerber: "Tut mir leid, davon kann ich nicht leben."

Der Personalchef interessiert sich für den Familienstand des Bewerbers.
"Ich bin Junggeselle," antwortet der Bewerber.
"Dann ist leider nichts zu machen," meint der Personalchef, "denn wir stellen nur Leute ein, die es gewohnt sind, sich unterzuordnen!"

Der Kunde läßt sich nicht abwimmeln: "Ich möchte sofort Ihren Chef sprechen."
"Geht leider nicht, er ist nicht da!"
"Ich habe ihn doch durchs Fenster gesehen!" "Er Sie auch."

"Wer hat Ihnen eigentlich gesagt," tobt der Chef zu seiner Sekretärin, "dass Sie hier den ganzen Tag faulenzten können, nur weil ich sie mal geküßt habe?"
"Mein Anwalt!", erwidert lächelnd die Sekretärin.
"Mein Anwalt!"

"Ich möchte um eine Gehaltserhöhung bitten. Mit dem Geld, das ich jetzt bekomme, kann ich keine großen Sprünge machen!"
"Das sollen Sie auch gar nicht. Ich habe Sie schließlich als Buchhalter angestellt und nicht als Känguruh!"

Personalchef: "Glauben sie wirklich, daß ihr Wissen für diese Position ausreicht?"
Bewerber: "Selbstverständlich! Beim letzten Mal wurde ich entlassen, weil ich zuviel wußte."

Die Bewerberin gibt sich betont sexy. Die Personalchefin betrachtet sie spöttisch und meint kühl:
"Damit werden sie beim Chef kein Glück haben. Sie hätten lieber Ihren Bruder schicken sollen."

Personalchef: "Was können sie denn?" Bewerber: "Nichts"
Personalchef: "Tut mir leid, die Führungs-Stellen sind schon alle weg."

"Wir suchen jemand, der sich vor keiner Arbeit scheut und niemals krank wird."
"Ok, stellen sie mich ein, ich helfe ihnen suchen."

"Wie war denn dein Urlaub?"
"Hör bloß auf! Meine Frau wurde zur Schönheitskönigin gewählt, du kannst dir ja vorstellen, was das für ein Kaff war."

"Chef, darf ich heute zwei Stunden früher Schluß machen? Meine Frau will mit mir einkaufen gehen."
"Kommt gar nicht in Frage." "Vielen Dank Chef. Ich wußte, Sie würden mich nicht im Stich lassen"

Beim Vorsteuerabzug trägt der Rechnungsempfänger das volle Risiko

Möchten Sie als Unternehmer aus Ihren Eingangsrechnungen oder Gutschriften die **Vorsteuer** geltend machen, müssen Sie vor allem bei neuen Geschäftspartnern aufpassen. Denn Sie tragen als Unternehmer das **volle Risiko**, daß alle Rechnungsangaben korrekt sind, und vor allem, daß der andere Vorsteuer ausweisen darf.

Und dies sogar, wenn Sie sich bescheinigen lassen, daß Ihr Vertragspartner tatsächlich ein Unternehmer ist, der Umsatzsteuer ausweisen darf.

In der Praxis führt vor allem die Frage nach der Unternehmereigenschaft des Rechnungsausstellers häufig zu Problemen. Denn es kommt bei Umsatzsteuer-Sonderprüfungen und bei Betriebsprüfungen häufig vor, daß die Prüfer auf sog. Fälligkeits- oder Scheinrechnungen stoßen.

Danach rechnete ein vermeintlicher Unternehmer seine Lieferungen und Leistungen mit Umsatzsteuer ausweis ab. Daß er Unternehmer (und somit zum Ausweis der Umsatzsteuer berechtigt war), belegte er dem Rechnungsempfänger durch Gewerbeanmeldungen und **sogar durch Bescheinigungen des Finanzamts**, daß er als umeatzsteuerpflichtiger Unternehmer erfaßt ist.



Doch in vielen Fällen stellt das Finanzamt fest, daß die gelieferte Ware gar nicht dem abrechnenden Unternehmer gehörte, daß dieser gar keinen Lkw besaß, daß er keine Ware zu liefern hatte oder daß die Leistungen von einem anderen Unternehmer erbracht wurden, der jedoch lieber im Hintergrund bleiben wollte.

Die Folge: Das Finanzamt verweigert dem Auftraggeber den Vorsteuerabzug. Und wenn dieser mit Gutgläubenschutz argumentiert, weil der Lieferant ihm eine Bescheinigung des Finanzamts über die Unternehmereigenschaft vorgelegt hatte, wird er meist auf ein Urteil des BFH verwiesen, daß das Risiko des Vorsteuerabzugs völlig auf den Rechnungsempfänger abwälzt ist (BFH Ur. v. 24.4.1986).

Diese harte Vorgehensweise wurde nun auch von der Oberfinanzdirektion Stuttgart bestätigt (Verfügung v. 25.8.2004, S 7340).

Unser Tipp:

Nun stellt sich natürlich die Frage, wie man das Risiko in punkto Vorsteuerabzug bei neuen Lieferanten vermeiden kann.

Die ehrliche aber harte Antwort: Es gibt keine gänzliche Sicherheit, da das Finanzamt das volle Risiko auf den Unternehmer abwälzt.

In der Praxis kann es jedoch dennoch sinnvoll sein, folgende Unterlagen von neuen Unternehmern oder von Unternehmern, mit denen man laufend Bargeschäfte abwickelt, zu fordern:

- ⇒ **Nachweis**, wie lange der Unternehmer bereits **umsatzsteuerlich erfasst** ist und daß er seinen **steuerlichen Pflichten** stets nachgekommen ist.
- ⇒ **Referenzen** auch von bereits seit Jahren zurückliegenden Auftraggebern.

Fazit:

Kennen Sie einen Unternehmer nicht und liefert er Ihnen zu ungewöhnlich niedrigen Preisen – wobei die Barabwicklung des Geschäfts gefordert wird – sollten Sie mißtrauisch reagieren und im Zweifel die Finger von dem Geschäft lassen.

Schwarzarbeitsbekämpfung

Ohne Rechnung riskieren auch Privatleute ein Bußgeld

Das seit dem 01.08.2004 geltende Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz schreibt vor, daß **auch Privatleute** eine Rechnung verlangen und diese 2 Jahre aufbewahren müssen, wenn sie einen Handwerker oder ein anderes Unternehmen mit **Grundstücksarbeiten** beauftragen.

Die Aufbewahrungsfrist gilt selbst dann, wenn die Rechnung nicht für steuerliche Zwecke verwendet wird.

Die Neuregelung, daß die Firma innerhalb von 6 Monaten eine Rechnung erstellen muß und daß diese auch vom Privatmann aufzubewahren ist, ist in dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung geregelt. Wer sich keine Rechnung ausstellen läßt oder diese nicht vorlegen kann, riskiert ein Bußgeld von bis zu 500,00 €.

Diese Regelung gilt für alle Verträge, die in Zusammenhang mit einem Grundstück stehen, also bspw. Bei der Beauftragung eines Handwerksbetriebes, eines Maklers oder einer Reinigungsfirma.

Ein Glas zuviel Oder: Wenn die Polizei klingelt

Eine **alltägliche Situation**: Ein Autofahrer fühlt sich von einem anderen Verkehrsteilnehmer behindert und zeigt diesen bei der Polizei an.

Die Polizei ermittelt über das Kennzeichen den Halter des fraglichen Fahrzeuges und fährt zu dessen Adresse. Dort trifft sie den Fahrer alkoholisiert an.

Der nunmehr wegen „Trunkenheit im Straßenverkehr“ Beschuldigte wendet ein, daß er Alkohol erst zu Hause (also nach der Fahrt) zu sich genommen habe.

Mit Erfolg ?

Es mag dahingestellt sein, ob diese Behauptung zutrifft oder nicht. Grundsätzlich gilt:

Ein sog. „Nachtrunk“ führt zu einem erheblichen Abzug vom Wert der Blutalkoholkonzentration und zu einer wesentlichen niedrigeren Strafe.

Im Extremfall sogar zu einer vollständigen Einstellung des Verfahrens bzw. einem Freispruch, wenn dem Betroffenen seine Behauptung eines Nachtrunks nicht widerlegt werden kann.

In dieser Situation (Befragung durch die Polizei) ist es daher von **entscheidender Bedeutung**, wie man sich **gegenüber der Polizei verhält**.

Beantwortet der betroffene Kraftfahrer die Frage, ob er nach der Fahrt Alkohol getrunken habe, mit „ja“, ordnet die Polizei statt einer Blutprobe nämlich 2 Blutproben im Abstand von 30 Min. an. Die Behauptung eines Nachtrunks kann dann problemlos widerlegt werden.

Hat der Betroffene dagegen die Frage nach einem Nachtrunk gegenüber dem Polizeibeamten verneint, beruft er sich dann jedoch später (insbesondere in der Hauptverhandlung vor Gericht) hierauf, so wird das Gericht sehr skeptisch sein und ihm dies nicht ohne weiteres glauben. Es wird hierin eine reine Schutzbehauptung sehen.

Unser Tip:

Am besten ist es also, sich auf eine entsprechende Frage des Polizisten nach einem Nachtrunk nicht zu äußern. Es ist das gute Recht eines Betroffenen, strikt zu schweigen. Dies ist in Bußgeld- und Strafsachen ohnehin meist das Beste.

Auf diese Weise ist es möglich, den Nachtrunk erst in einem späteren Verlauf des Verfahrens vorzutragen, wenn keine zweite Blutprobe mehr entnommen werden kann. Die Nachtrunkbehauptung führt dann in der Regel zu einer Einstellung des Verfahrens bzw. einem Freispruch.

Fazit:

Merke also: Reden ist (auch hier) Silber, Schweigen ist Gold.



Bürgschaft durch Ehefrau, usw. oft anfechtbar

Bei einer Kreditgewährung (insbesondere bei kleineren Familienbetrieben, z.B. kleinen GmbHs) verlangen Banken oft, daß die Ehefrau, die Kinder oder sonstige Familienangehörige den Darlehensvertrag mit unterschreiben oder eine Bürgschaft übernehmen. - Derartige Bürgschaften sind oft unwirksam. Mithaftende Angehörige haben **gute Chancen**, sich gegen die Inanspruchnahme durch die Bank zu verteidigen.

Die mitverpflichteten Angehörigen sind mangels hinreichender Einkünfte und Vermögens bei einer Inanspruchnahme durch das Kreditinstitut finanziell oft völlig überfordert. Der Bundesgerichtshof hat hierzu in den letzten Jahren eine Reihe kundenfreundlicher Entscheidungen erlassen:

Wer selbst ein "eigenes Interesse an der Kreditgewährung" hat, kann sich nicht darauf berufen, daß eine **krasse Überforderung** vorliege, so daß die Mithaftung sittenwidrig sei. Denn er ist als "echter Mitdarlehensnehmer" anzusehen ist.

Alle anderen Mithaftenden (egal ob sie zur Darlehenssicherung den Vertrag mit unterschrieben oder „nur“ gebürgt haben) können sich dagegen i.d.R. auf die Sittenwidrigkeit der Vereinbarung berufen, wenn ihre Verpflichtung eine "krasse finanzielle Überforderung" darstellt. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn sie nicht einmal die laufenden Kreditzinsen aufbringen oder nennenswerte Tilgungen leisten können.

Dabei ist die Bank grundsätzlich verpflichtet, sich über die Leistungsfähigkeit bzw. unfähigkeit des Mithaftenden zu unterrichten. Nach der Rechtsprechung spricht eine Vermutung dafür, daß sich der finanziell überforderte Angehörige bei Vertragschluß nicht von einer rationalen Einschätzung des wirtschaftlichen Risikos, sondern von der "emotionalen Beziehung" zum Hauptschuldner hat leiten lassen und die Bank dies in "sittlich anstößiger Weise" ausgenutzt hat. Die Bank ist also beweispflichtig.

Auch die Vorschriften des AGB-Gesetzes können dem Angehörigen aus der Haftung helfen, wenn die Allgemeinen Bankbedingungen (AGB) für ihn eine unangemessene Benachteiligung darstellen.

Dies ist beispielsweise der Fall, wenn sich die Haftung des Bürgen auf alle bestehenden und künftigen Forderungen der Bank gegenüber dem Hauptschuldner erstreckt. Eine derart "ins Uferlose" gehende Bürgschaft ist nichtig.

Oftmals berufen sich die Kreditinstitute darauf, die Mitverpflichtung des Ehegatten sei nur erfolgt, um einer Vermögensverlagerung zwischen den Ehegatten vorzubeugen. Dieser Zweck entfällt jedoch, wenn die Ehe geschieden wird. Der Ehegatte ist daher spätestens dann aus der Haftung zu entlassen.

Es lohnt sich auf jeden Fall, sich hierzu vom Anwalt beraten zu lassen.!

Arbeitsrecht:

Der Arbeitgeber muß bei der Lage der Arbeitszeit familiäre Belange beachten

Bei der Verteilung von Arbeitszeiten muß der Arbeitgeber auf familiäre Belange seiner Mitarbeiter Rücksicht nehmen, beispielsweise im Hinblick auf die Betreuung von Kindern.

Allerdings dürfen der vom Arbeitnehmer gewünschten Arbeitszeit nicht betriebliche Gründe oder berechnete Belange anderer Beschäftigter entgegenstehen (Bundesarbeitsgericht v. 23.9.04).

Der Fall

In dem vom Gericht entschiedenen Fall wollte die Klägerin (eine Altenpflegerin) nach der Rückkehr aus dem Erziehungsurlaub zu Nachtwachen im 7-Tage-Rhythmus eingeteilt werden, weil ihr ebenfalls als Pfleger tätiger Ehemann in diesem Rhythmus arbeite.

Der Arbeitgeber kam dem Wunsch der Klägerin nicht nach und teilte sie für Nachtwachen im Zweitage-Rhythmus ein. Er begründete dies damit, daß kein anderer Arbeitsplatz mit dem von der Arbeitnehmerin begehrten Rhythmus zur Verfügung stehe und auch kein anderer Arbeitnehmer mit der Klägerin tauschen wolle.

Das Urteil:

Das Gericht hat eine salomonische Entscheidung getroffen und sich bemüht, die Interessen beider Parteien „unter einen Hut“ zu bringen:

Der Arbeitgeber könne zwar kraft seines Direktionsrechtes (Weisungsrechts) die Lage der Arbeitszeit eines Arbeitnehmers näher bestimmen, soweit hierüber keine vertragliche oder sonstige Vereinbarung (z.B. durch Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung) getroffen ist.

Bei seiner Entscheidung müsse der Arbeitgeber jedoch die wesentlichen Umstände abwägen und die beiderseitigen Interessen (also auch die der Angestellten) angemessen berücksichtigen. Dabei habe er auf schutzwürdige familiäre Belange des Arbeitnehmers - wie eine erforderliche Beaufsichtigung und Betreuung von Kindern - Rücksicht zu nehmen.

Das Ergebnis: Der Arbeitgeber kann sich also dem Wunsch nur widersetzen, wenn der vom Arbeitnehmer gewünschten Verteilung der Arbeitszeit betriebliche Gründe oder berechnete Belange anderer Beschäftigter entgegenstehen.

Und hier die neuen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen:

Bei verspäteter Vorlage droht Gedächtnisverlust !

KO.K	FKK	LMAA	GEZ	RAF	ZDF	Knappwurst
Name, Vorname des Malochers						
Kfz-Nr.:		Lebensberechtigungs-Nr.:			Stau ?	
Quacksalber-Nr.:		IQ gültig bis:			Datum	

Arbeitsunlustbescheinigung zur Vorlage beim Ausbeuter

<input type="checkbox"/> Faulenzia vulgaris extremica	<input type="checkbox"/> Bereitschaftsinsuffizienz (keine Lust)
<input type="checkbox"/> Libertinismus-Libido (Zügellosigkeits-Trieb)	<input type="checkbox"/> Rationalisierungsverfügbarkeit
<input type="checkbox"/> Lokalpatriotismus (Kneipenliebhaberei)	<input type="checkbox"/> Hyperomniaktiv (total verzettelt)

Arbeitsunlustig seit

Voraussichtlich arbeitsunlustig bis einschließlich

Rungejammert am

Quacksalberstempel / unleserliche Unterschrift